1. Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth vom 01. August 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 09.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen	
a) für einen Tag b) für zwei Tage	52 € 93 €
jeweils zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten pro Tag von c) Sektbar für einen Tag	31 € 36 €
zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten von	26€
Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale	31 €
zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten für einen halben Tag von	16€
Für die wöchentliche Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Ortsvereine wird eine Jahrespauschale für Strom und Wasser von je Verein festgesetzt.	205€
Zuzüglich werden die Kosten des verbrauchten Heizöls berechnet.	
Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine beträgt die Pauschale für Strom und Wasser	77€
zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls.	
Der Einkaufspreis für Heizöl ist die Grundlage der Berechnung.	
Bei sonstigen Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird ein Grundbetrag von	180€
zuzüglich einer Pauschale für Strom und Wasser von zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls festgesetzt.	52€

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen. c:\eigene dateien\anita\winword\og\roth\dghsatz.doc

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. April 1997 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Roth, den 01. August 2001

Mohr, Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 0 1 Aug. 2001
Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen
4 400
Harald Gemmer Bürgermeister

16. 88.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/ Stad t <u>Ro+h</u> im Informationsblatt für den Einrich Nr. <u>33</u> am <u>16. Aug. 2001</u> in vollem Wortlandsfrentlich bekanntgemacht. Diese Satzung ist damit am <u>01. Jan. 2002</u> in Kraft getreten.	i-
6368 Katzenelnbogen, den 27. Aug. 2001	
/erbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen	

(J. Gemmer)